

Hessischer Bauernverband Kreisbauernverband Kassel e.V.



Kreisbauernverband Kassel e.V., Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel

Kassel, 31.03.2020

Mitgliederinformation V / 2020

Corona-Soforthilfe für Landwirte

Die Corona-Soforthilfe ist auch für den landwirtschaftlichen Bereich grundsätzlich möglich. Bitte beachten Sie jedoch: Die Corona-Soforthilfe greift nur bei

- Abwendung existenzbedrohender Lagen sowie
- wirtschaftliche Schäden durch die Coronavirus-Pandemie zur Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall.

Dies bedeutet, dass ein Liquiditätsengpass im Zweifel nachgewiesen werden muss und es bedeutet, dass dieser Liquiditätsengpass durch die Corona-Epidemie hervorgerufen wird. Landwirtschaftlich ist jedoch zurzeit in Form der Außenwirtschaft und in Form der Bewirtschaftung der Ställe weiterhin möglich. Aus unserer Sicht sind daher im Wesentlichen bislang die Betriebe betroffen, deren besondere betriebliche Ausrichtung einen Betriebsteil geschlossen hat z. B. Beherbergung auf dem Bauernhof, Ferien auf dem Bauernhof, Gastronomie auf dem Bauernhof oder Reitschulbetriebe. Sofern diese Betriebsteile betroffen sind, steht selbstverständlich das Programm bei Liquiditätsengpässen zur Verfügung.

Voraussetzung sind die Vorlage des Personalausweises, der letzte Einkommensteuerbescheid, bei Kapitalgesellschaften auch der Umsatzsteuerbescheid sowie bei mehreren Unternehmen der Feststellungsbescheid. Schließlich ist vorzuhalten Steuernummer, Anschrift, Kontodaten, Rechtsform, eine Beschreibung, weshalb eine Umsatzeinbuße entstanden ist. Dies bedeutet Umsatzeinbruch von mindestens ½ im Vergleich zum Vorjahr sowie Beschreibung der behördlichen Auflage, weshalb die geschäftliche Tätigkeit eingeschränkt ist oder Beschreibung, weshalb die liquiden Mittel nicht ausreichen, um kurzfristige Verbindlichkeiten wie Mieten/Tilgung für Betriebsausstattung zu zahlen. Wir helfen gern bei etwaigen Formulierungen.

Beihilföhe Diese ist abhängig von der Beschäftigtenzahl. Der Betriebsleiter wird grundsätzlich als 1 Stelle angesehen, 450,00€-Kräfte mit dem Faktor 0,3, übrige Beschäftigte mit der Anzahl der Wochenstunden entsprechend Vollzeit- oder Teilzeitkraft. Die Höchstsumme bis 5 Mitarbeiter beträgt 10.000,00 €, bis 10 Mitarbeiter 20.000,00 €. Der Liquiditätsengpass ist dabei auf 3 Monate zu beziehen.

Steuerliche Hilfen

Es ergibt sich die Möglichkeit der Erstattung von Sondervorauszahlungen bei der Umsatzsteuer durch formlosen Antrag. Hierzu steht Ihnen die LBH und LUB Kassel gern zur Verfügung. Dies gilt auch in den Nachbarbundesländern mit ähnlichen Voraussetzungen, wie Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Es gibt die Möglichkeit der Herabsetzung der Steuervorauszahlungen oder der Stundung von Steuerschulden, ohne das Stundungszinsen anfallen. Hierzu ist der Nachweis Ihrer Betroffenheit durch die Corona-Pandemie darzustellen.

Seite 1 von 2

Kreisbauernverband Kassel e.V. 34134 Kassel Frankfurter Str. 295 Tel.: 0561/41411 Fax: 0561/471818
e-mail-Adresse: info@kbv-kassel.de Homepage www.kbv-kassel.de

Kasseler Sparkasse:

Kto-Nr. 130004374 BLZ 520 503 53

IBAN: DE06 5205 0353 0130 0043 74 BIC: HELADEF1KAS

Volksbank Kassel Göttingen :

Kto-Nr. 318000 BLZ 520 900 00 IBAN :

IBAN: DE71 5209 0000 0000 3180 00 BIC: GENODE51KS1

Kurzarbeitergeld

Möglicherweise kann Kurzarbeit beantragt werden. Dafür müssen 10 % der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer (pro Arbeitsplatz) mit einem Entgeltausfall von mehr als 10 % betroffen sein. Arbeitnehmer erhalten 60 % des pauschalierten Nettoentgeltes für die ausfallende Arbeitszeit. Sofern Kinder im Haushalt des Arbeitnehmers leben, werden 67 % des pauschalierten Nettoentgelt ausgezahlt. Der Antrag ist bei der Bundesagentur für Arbeit zu stellen.

Sozialversicherungsbeiträge bei kurzfristiger Beschäftigung

Diese können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung erhebliche Härten bedeutet. Hier wäre auch aus unserer Sicht darzustellen, dass es einen Liquiditätseingpass gibt.

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Dies liegt vor, wenn ein Tätigkeitsverbot vorgenommen wird z. B. durch Quarantäneanordnung oder durch Allgemeinverfügung der Betriebsschließung. Selbständige können den Antrag direkt bei dem Gesundheitsamt stellen. Grundlage der Entschädigung ist das Jahreseinkommen des letzten Jahres. Die Erstattung des Verdienstausfalls kommt in Betracht, wenn der Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umstand entstehen. Freiwillige Quarantäne oder generelles gesundheitsunabhängiges Tätigkeitsverbot eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach den IfSG.

Liquiditätshilfen durch Kredit

Durch die KfW: Hier hängt das konkrete Kreditprogramm von dem einzelnen Betrieb ab. Es gibt weiter die Möglichkeiten der Absicherung über Bürgschaften über die Hessische Bürgschaftsbank. Weiter gibt es die Kreditmöglichkeit über die WI-Bank oder die landwirtschaftliche Rentenbank.

Bei Einzelfragen können Sie sich gern an uns wenden.

Ihr
Kreisbauernverband Kassel e.V.